

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2539

L 132

47. Jahrgang

29. April 2004

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2004/404/EG, Euratom:

- ★ **Beschluss des Rates vom 19. April 2004 zur Änderung der Artikel 16 und 17 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs** 1

2004/405/EG, Euratom:

- ★ **Beschluss des Rates vom 19. April 2004 zur Änderung von Artikel 29 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften** 2

2004/406/EG, Euratom:

- ★ **Beschluss des Rates vom 19. April 2004 zur Änderung von Artikel 35 § 1 und § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften** 3

2004/407/EG, Euratom:

- ★ **Beschluss des Rates vom 26. April 2004 zur Änderung der Artikel 51 und 54 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs** 5

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 19. April 2004

zur Änderung der Artikel 16 und 17 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs

(2004/404/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 245 Absatz 2,

Artikel 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 160 Absatz 2,

Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs wird wie folgt geändert:

auf Antrag des Gerichtshofs vom 14. November 2003,

1. In Artikel 16 Absatz 2 wird das Wort „elf“ durch das Wort „dreizehn“ ersetzt.

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 30. März 2004,

2. In Artikel 17 Absatz 4 wird das Wort „elf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

nach Stellungnahme der Kommission vom 16. März 2004,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

(1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union ⁽¹⁾ wird sich die Zahl der Richter des Gerichtshofs gemäß Artikel 221 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 137 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von fünfzehn auf fünfundzwanzig erhöhen.

Dieser Beschluss wird mit dem Inkrafttreten des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union wirksam.

(2) Dementsprechend ist die Zahl der Richter der Großen Kammer anzupassen.

Geschehen zu Brüssel am 19. April 2004.

(3) Ferner ist die für die Beschlussfähigkeit des Plenums des Gerichtshofs erforderliche Zahl von Richtern anzupassen —

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. COWEN

⁽¹⁾ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 17.

BESCHLUSS DES RATES**vom 19. April 2004****zur Änderung von Artikel 29 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften**

(2004/405/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf Artikel 64 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs,

gemäß dem Verfahren des Artikels 245 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Artikels 160 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

auf Antrag des Gerichtshofs vom 21. November 2003,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 30. März 2004,

nach Stellungnahme der Kommission vom 1. März 2004,

in Erwägung des nachstehenden Grundes:

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union ⁽¹⁾ sind die neuen Amtssprachen, d. h. Estnisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch unter die in Artikel 29 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften genannten Verfahrenssprachen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juni 1991 (ABl. L 176 vom 4.7.1991, S. 7; Berichtigung im ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 117), geändert am 21. Februar 1995 (ABl. L 44 vom 28.2.1995, S. 61), am 11. März 1997 (ABl. L 103 vom 19.4.1997, S. 1; Berichtigung im ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 72), am

16. Mai 2000 (ABl. L 122 vom 24.5.2000, S. 43; Berichtigung im ABl. L 43 vom 14.2.2001, S. 40, und im ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 7), am 28. November 2000 (ABl. L 322 vom 19.12.2000, S. 1), am 3. April 2001 (ABl. L 119 vom 27.4.2001, S. 1), am 17. September 2002 (ABl. L 272 vom 10.10.2002, S. 24; Berichtigung im ABl. L 281 vom 19.10.2002, S. 24) und am 8. April 2003 (ABl. L 147 vom 14.6.2003, S. 17), wird wie folgt geändert:

Artikel 29 § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verfahrenssprachen sind Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union in Kraft.

Die estnische, die lettische, die litauische, die maltesische, die polnische, die slowakische, die slowenische, die tschechische und die ungarische Fassung der Verfahrensordnung des Gerichtshofes werden nach dem Inkrafttreten des in Absatz 1 genannten Vertrags erlassen.

Geschehen zu Brüssel am 19. April 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. COWEN

⁽¹⁾ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 17.

BESCHLUSS DES RATES**vom 19. April 2004****zur Änderung von Artikel 35 § 1 und § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften**

(2004/406/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf Artikel 64 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs,

gemäß dem Verfahren des Artikels 245 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Artikels 160 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

auf Antrag des Gerichtshofs vom 3. Dezember 2003,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 30. März 2004,

nach Stellungnahme der Kommission vom 1. März 2004,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union ⁽¹⁾ sind die neuen Amtssprachen, d. h. Estnisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch unter die in Artikel 35 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften genannten Verfahrenssprachen aufzunehmen.
- (2) Aufgrund der im Vertrag von Nizza vorgesehenen neuen Verteilung der Zuständigkeiten für Direktklagen zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz ist die Bestimmung der Verfahrenssprache vor dem Gericht erster Instanz in den Fällen zu regeln, in denen der Kläger ein Gemeinschaftsorgan ist —

30.5.1991, S. 1; Berichtigung im ABl. L 193 vom 17.7.1991, S. 44, und im ABl. L 317 vom 19.11.1991, S. 34), geändert am 15. September 1994 (ABl. L 249 vom 24.9.1994, S. 17), am 17. Februar 1995 (ABl. L 44 vom 28.2.1995, S. 64), am 6. Juli 1995 (ABl. L 172 vom 22.7.1995, S. 3), am 12. März 1997 (ABl. L 103 vom 19.4.1997, S. 6; Berichtigung im ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 72), am 17. Mai 1999 (ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 92), am 6. Dezember 2000 (ABl. L 322 vom 19.12.2000, S. 4) und am 21. Mai 2003 (ABl. L 147 vom 14.6.2003, S. 22), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 35 § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verfahrenssprachen sind Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.“

2. Artikel 35 § 2 wird wie folgt geändert:

— Der folgende Buchstabe a) wird eingefügt:

„a) Ist die Klage gegen einen Mitgliedstaat oder gegen eine natürliche oder juristische Person gerichtet, die einem Mitgliedstaat angehört, so ist die Amtssprache dieses Staates Verfahrenssprache; bestehen mehrere Amtssprachen, so ist der Kläger berechtigt, eine von ihnen zu wählen.“

— Die bisherigen Buchstaben a) und b) werden zu den Buchstaben b) und c).

— In Buchstabe c) wird die Angabe „unter a)“ durch die Angabe „unter b)“ ersetzt.

BESCHLIESST:

*Artikel 2**Artikel 1*

Die Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Mai 1991 (ABl. L 136 vom

Artikel 1 Nummer 1 tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 17.

Die estnische, die lettische, die litauische, die maltesische, die polnische, die slowakische, die slowenische, die tschechische und die ungarische Fassung der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz werden nach dem Inkrafttreten des in Absatz 1 genannten Vertrags erlassen.

Geschehen zu Brüssel am 19. April 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. COWEN

BESCHLUSS DES RATES**vom 26. April 2004****zur Änderung der Artikel 51 und 54 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs**

(2004/407/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 245 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 160 Absatz 2,

auf Antrag des Gerichtshofs vom 12. Februar 2003,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 10. Februar 2004,

nach Stellungnahme der Kommission vom 10. November 2003,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 2 Nummer 31 des Vertrags von Nizza ersetzt Artikel 225 EG-Vertrag durch eine neue Vorschrift, deren Absatz 1 Unterabsatz 1 Folgendes bestimmt: „Das Gericht erster Instanz ist für Entscheidungen im ersten Rechtszug über die in den Artikeln 230, 232, 235, 236 und 238 genannten Klagen zuständig, mit Ausnahme derjenigen Klagen, die einer gerichtlichen Kammer übertragen werden, und der Klagen, die gemäß der Satzung dem Gerichtshof vorbehalten sind. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht erster Instanz für andere Kategorien von Klagen zuständig ist.“
- (2) Der EAG-Vertrag ist durch Artikel 3 Nummer 13 des Vertrags von Nizza entsprechend geändert worden.
- (3) Diese Änderung wurde in einer vorläufigen Fassung des Artikels 51 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs berücksichtigt, der wie folgt lautet: „Abweichend von der in Artikel 225 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 140a Absatz 1 des EAG-Vertrags vorgesehenen Regelung ist für Klagen der Mitgliedstaaten, der Gemeinschaftsorgane und der Europäischen Zentralbank der Gerichtshof zuständig.“
- (4) Artikel 51 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs ist im Einklang mit dem Wortlaut und der Systematik des neuen Artikels 225 EG-Vertrag und des neuen

Artikels 140a EAG-Vertrag neu zu fassen, um die jeweiligen Zuständigkeiten des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz genauer zu regeln; dabei müssen dem Gericht erster Instanz wichtige Zuständigkeiten im ersten Rechtszug übertragen werden und die Verteilungskriterien so klar sein, dass sie den Organen und den Mitgliedstaaten eine eindeutige Beurteilung erlauben.

- (5) Klagen der Mitgliedstaaten gegen Handlungen des Rates, mit denen dieser gemäß den im Artikel 202 dritter Gedankenstrich des EG-Vertrags genannten Modalitäten Durchführungsbefugnisse ausübt, sollten in die Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz fallen. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen sich der Rat die Durchführungsbefugnis vorbehalten hat oder ihre Ausübung im Rahmen eines „Komitologie“-Verfahrens wieder übernimmt.
- (6) Soweit Artikel 54 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs die Fälle regelt, in denen sich das Gericht erster Instanz zugunsten des Gerichtshofs für nicht zuständig erklären kann, ist er an die neuen Zuständigkeiten des Gerichts erster Instanz anzupassen. Für die Fälle, in denen beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz verwandte Rechtssachen anhängig sind, deren Entscheidungen möglicherweise voneinander abhängen, ist daher vorzusehen, dass sich das Gericht erster Instanz für unzuständig erklären kann —

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Artikel 51 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs erhält folgende Fassung:

„Artikel 51

Abweichend von der in Artikel 225 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 140a Absatz 1 des EAG-Vertrags vorgesehenen Regelung sind dem Gerichtshof die Klagen gemäß den Artikeln 230 und 232 des EG-Vertrags sowie den Artikeln 146 und 148 des EAG-Vertrags vorbehalten,

- a) die von einem Mitgliedstaat gegen eine Handlung oder wegen unterlassener Beschlussfassung des Europäischen Parlaments oder des Rates oder dieser beiden Organe in den Fällen, in denen sie gemeinsam beschließen, erhoben werden, mit Ausnahme

- der Entscheidungen des Rates gemäß Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 3 des EG-Vertrags;
 - der Rechtsakte, die der Rat aufgrund einer Verordnung des Rates über handelspolitische Schutzmaßnahmen im Sinne von Artikel 133 des EG-Vertrags erlässt;
 - der Handlungen des Rates, mit denen dieser gemäß Artikel 202 dritter Gedankenstrich des EG-Vertrags Durchführungsbefugnisse ausübt;
- b) die von einem Mitgliedstaat gegen eine Handlung oder wegen unterlassener Beschlussfassung der Kommission gemäß Artikel 11a des EG-Vertrags erhoben werden.

Dem Gerichtshof sind ebenfalls die Klagen gemäß denselben Artikeln vorbehalten, die von einem Gemeinschaftsorgan oder der Europäischen Zentralbank gegen eine Handlung oder wegen unterlassener Beschlussfassung des Europäischen Parlaments, des Rates, dieser beiden Organe in den Fällen, in denen sie gemeinsam beschließen, oder der Kommission erhoben werden, sowie die Klagen, die von einem Gemeinschaftsorgan gegen eine Handlung oder wegen unterlassener Beschlussfassung der Europäischen Zentralbank erhoben werden.“

2. Absatz 3 des Artikels 54 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes erhält folgende Fassung:

„Sind bei dem Gerichtshof und dem Gericht Rechtssachen anhängig, die den gleichen Gegenstand haben, die gleiche Auslegungsfrage aufwerfen oder die Gültigkeit desselben Rechtsaktes betreffen, so kann das Gericht nach Anhörung der Parteien das Verfahren bis zum Erlass des Urteils des Gerichtshofes aussetzen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch der Gerichtshof die Aussetzung des bei ihm anhängigen Verfahrens beschließen; in diesem Fall wird das Verfahren vor dem Gericht fortgeführt.“

3. In Artikel 54 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes wird der folgende neue Absatz hinzugefügt:

„Fechten ein Mitgliedstaat und ein Gemeinschaftsorgan denselben Rechtsakt an, so erklärt sich das Gericht für nicht zuständig, damit der Gerichtshof über diese Klagen entscheidet.“

Artikel 2

Die Rechtssachen, die aufgrund des vorliegenden Beschlusses in die Zuständigkeit des Gerichts fallen und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses beim Gerichtshof anhängig sind,

in denen jedoch

- a) das Verfahren zu diesem Zeitpunkt gemäß Artikel 54 Absatz 3 letzter Satz des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes ausgesetzt ist

oder

- b) das Verfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht das Ende des schriftlichen Abschnitts nach Artikel 44 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes erreicht hat,

werden an das Gericht verwiesen.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 26. April 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. COWEN